



## **Institutionelles Schutzkonzept (ISK)**

**Unsere Pfarreien sollen ein sicherer Ort sein  
für Kinder, Jugendliche und  
erwachsene Schutzbefohlene!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Risikoanalyse	4
3. Unser Ziel - unser Ansatz - unser Weg	5
4. Elemente und Instrumente unseres ISK	7
a) Erklärung zum grenzachtenden Umgang / Verhaltenskodex	7
α) Verhaltenskodex: Allgemeiner Teil	8
β) Verhaltenskodex: Eigenteil der kath. Pfg. Wallerfangen	10
b) Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“	13
c) Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse	14
d) Verpflichtungserklärung	17
e) Selbstauskunftserklärung	17
f) Standards und konkrete Maßnahmen	18
5. Beschwerdewege	18
6. Unsere Ansprechpartner/innen für Fragen der Prävention	19
7. Schlussbemerkungen	21
8. Anhänge	21
a) Brief an die Angestellten	21
b) Brief an die Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit	23
c) Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	25
d) Bestätigung über den Erhalt der Verpflichtungserklärung Selbstauskunftserklärung	26
e) Verpflichtungserklärung	27
f) Selbstauskunftserklärung	31
9. Handlungsleitfäden	33
a) Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?	33
b) Was tun bei der Vermutung von sexueller Gewalt?	34
c) Was tun, wenn von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet wird?	35
Nachweisliste	37

## **1. Einleitung**

In unserer kath. Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen begegnen sich viele Menschen in den Kirchen und im Pfarrheim in Wallerfangen und den Pfarrsälen in Gisingen und Ittersdorf.

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene begleiten wir bei der Sakramentenkatechese, bei unseren Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, bei unseren Angeboten für Kindertageseinrichtungen und Schulen, bei der Betreuung von Senioren und Kranken. Unsere Pfarrbücherei wird auch von Kindern und Jugendlichen besucht. Unser Pfarr- und Jugendheim und unsere Kegelbahn wird an Privatpersonen vermietet, diese werden wir auf unser Präventionskonzept hinweisen. Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass alle Menschen gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Personensorgeberechtigten ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Wir sind als kath.

Pfarreiengemeinschaft ein Teil der Katholischen Kirche, die sich bemüht, mit ihrer pastoralen Arbeit die Liebe Gottes in der Welt sichtbar zu machen. Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und wollen sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt - vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, sei es haupt-, neben-, oder ehrenamtlich. Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren Handlungsrahmen geben. Unsere Überlegungen und Vorgaben haben wir in dem vorliegenden institutionellen Schutzkonzept (ISK) festgehalten.

## **2. Risikoanalyse**

Pfarrer Herbert Gräff, Gemeindereferentin Gaby Mertes und Jennifer Mathis-Schuhn für die Mitarbeitervertretung haben die Risikoanalyse unter der Fragestellung: wer trifft wo, warum, wie lange, auf wen, durchgeführt.

- a) Kinderchor: 2 Gruppen zu etwa 15 Kinder treffen sich wöchentlich für ca. 30 Minuten im Pfarrheim mit dem hauptamtlichen Chorleiter Michael Reiland.
- b) Meßdiener/innen: treffen sich vor und nach den Gottesdiensten in den 10 Sakristeien und Kirchen. Die Räume sind offen und die Kinder sind nie allein. Sie werden betreut von der Küsterin dem Küster und den Meßdienerbetreuern. Außerdem befinden sich zusätzlich Lektoren, Kommunionhelfer, Organist und Pastor in der Sakristei.
- c) Messdiener bei Aktivitäten: Bei Aktivitäten werden die Meßdiener von einem Team von Betreuern begleitet.
- d) Kommunionkinder: Die Kommunionkinder werden in Gruppen betreut: Gruppen mit Pastor und Eltern und Gruppen mit mehreren Eltern/Katecheten. Die Orte sind im Pfarrheim Wallerfangen, die Sakristei in Ittersdorf und bei Eltern zuhause. Das Beichtgespräch findet einzeln mit dem Pastor während einer Gruppenstunde entweder in der Kirche oder im Pfarrheim statt. Die Räume sind immer einsehbar und die Gruppe ist in Rufweite.
- e) Firmvorbereitung: Findet statt in Pfarrheimen, als Großgruppe mit Erwachsenen und der Gemeindereferentin; außerdem in 3-4 Kleingruppen mit einer Katechetin, einem Katecheten, die geschult sind und die ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt haben.
- f) KinderOrgaTeam: Die Veranstaltungen sind immer im Team mit mehreren Erwachsenen und den Kindern in verschiedenen kirchlichen und kommunalen Räumen.

- g) Kaffeenachmittag der Senioren: Betreut durch eine Ehrenamtliche, die ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vorgelegt hat.
- h) Krankenkommunion durch Pfarrer und Gemeindereferentin
- i) Bücherei: Betreut durch ein Team Erwachsener mit den erforderlichen Nachweisen. Die Bücherei ist durch eine Glastür einsehbar.
- j) Unsere Kirchen sind offen und alle Räume einsehbar. Abstellräume oder Turm in Kerlingen und die Beichtstühle sind verschlossen. Außenbereiche sind nach polizeilicher Beratung beleuchtet.
- k) Nachdem in Coronazeiten die meisten Gruppen ihre Arbeit eingestellt haben, werden wir mit den Kindern, die an der Sternsingeraktion 2024 teilnehmen, eine Risikobewertung vornehmen. Dafür werden wir einen eigenen Fragebogen entwickeln, ebenso wird es einen eigenen für Senioren geben.

### **3. Unser Ziel - unser Ansatz - unser Weg**

Die katholische Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen will Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Unsere katholische Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen soll ein sicherer Ort für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein. Unter diesen Gesichtspunkten haben wir das vorliegende Schutzkonzept entwickelt. Das Schutzkonzept basiert auf den neuesten gesetzlichen Grundlagen (Bund, Land, Diözese Trier) und der vertraglichen Vereinbarung mit dem Landratsamt Saarlouis. Unsere hauptberuflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sensibilisiert und geschult.

## **Die persönliche Eignung unserer hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Als in unserer kath. Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden alle Kleriker, sowie alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Bistum Trier stehen, verstanden. Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im kath. Kirchengemeindeverband Wallerfangen angestellt sind, wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigungen handeln kann. Über deren Eignung und Anstellung entscheidet das Bistum Trier, bzw. der Kath. Kirchengemeindeverband.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie zumeist den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt sind oder sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung stellen. Menschen, die sich zu ehrenamtlicher Arbeit berufen fühlen, können aber auch durch den Pfarrer oder die Gemeindeferentin abgelehnt werden.

In Aufgabenfeldern, in denen Beziehungen mit ungleichen Machtverhältnissen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als kath. Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deshalb wird gezielt darauf Wert gelegt, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen und Dienste, in den kirchlichen Gruppierungen, in den Einrichtungen, die größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher und Hauptberuflicher in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren.

Entsprechend den Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult. Die entsprechenden

Gespräche werden von den dazu qualifizierten Angehörigen des Seelsorgeteams oder einer zusätzlichen Präventionsfachkraft des Bistums durchgeführt. Ziel dieser Unterweisungen bzw. Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Dieses wird von Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Unterschrift unter den Verhaltenskodex, bzw. bei Ehrenamtlichen unter die „Selbstverpflichtungserklärung“ dokumentiert. Mit ihr verpflichten sich die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren. Deshalb verpflichten wir alle zu den unter Nummer 3 genannten Maßnahmen.

#### **4. Elemente und Instrumente unseres**

##### **Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)**

Die Präventionsordnung des Bistums Trier sieht Elemente, Wege und Mittel vor, wie wir zu einem sicheren Ort für Menschen werden können. Wir haben diese Instrumente systematisch durchdacht und auf unsere Situation in der kath. Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen wie folgt angepasst:

##### **a) Erklärung zum grenzachtenden Umgang / Verhaltenskodex**

Jede und jeder, die/der sich in unserer kath. Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen engagiert und mit Schutzbefohlenen zu tun hat, muss eine „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ unterschreiben. Die Unterschrift geht mit einer entsprechenden Unterweisung bzw. Schulung einher. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex‘ des Bistums Trier und

der kath. Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen zu orientieren. Die Unterweisungen bzw. Schulungen zielen darauf ab, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sensibilisieren und zu verpflichten, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Die entsprechenden Unterweisungen über die Inhalte des 'Verhaltenskodex' werden von den dazu qualifizierten Mitgliedern des Seelsorgeteams oder der dazu eigens beauftragten Präventionsfachkraft durchgeführt und am Ende der Schulung ausgehändigt. Die Ausführungen zu den Schulungen zum grenzachtenden Umgang, sind im Kapitel 3b ausgeführt.

Der Verhaltenskodex, der in Form unserer Erklärung zum grenzachtenden Umgang diesem ISK beigelegt ist, umfasst zwei Teile:

✓ Selbstverpflichtungserklärung. Diese ist vom Bistum Trier verbindlich vorgegeben.

✓ Eigenteil der kath. Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen. Dieser spezifiziert die allgemeinen Vorgaben auf die Situation unserer Pfarreiengemeinschaft hin.

## **α) Verhaltenskodex: Allgemeiner Teil**

### **SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier.

Hiermit verpflichte ich (Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier (Gruppe, Pfarrei, Verband) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Mädchen und Jungen. Ich

beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.

3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und miss-brauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Mädchen und Jungen.

6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst.

7. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.

8. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

9. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

10. Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auszunutzen.

Ort, Datum Unterschrift

### **β) Verhaltenskodex: Eigenteil der kath. Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen**

Für unsere kath. Pfarreiengemeinschaft definieren wir über den Allgemeinen Teil der Verpflichtungserklärung hinaus folgende Punkte:

#### **Kommunikation: Sprache, Wortwahl etc.**

Wir legen Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation - generell, ganz besonders aber im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Wir unterbinden sprachliche Grenzverletzungen, greifen moderierend in Streitgespräche ein und suchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung.

Wir respektieren und achten die Person des Anderen. Dazu gehört für uns, andere nicht zu beleidigen, herabzusetzen oder in irgendeiner Form zu mobben. Wir achten darauf, andere nicht vorsätzlich mit dem zu überfordern, was wir ihnen zumuten.

Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, wollen als gute Vorbilder vorangehen und andere auf verbale Fehltritte hinweisen.

#### **Nähe und Distanz**

Wir wissen darum, dass jeder Mensch eine individuelle Grenze hat, was Nähe und Distanz betrifft. Daher gehen wir sensibel mit dem Thema Nähe und Distanz um. Wir sprechen das Thema Nähe und Distanz

immer wieder an und sorgen so dafür, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Gruppen und Kreisen sensibel dafür werden, wie Distanz gewahrt und persönliche Grenzen angemessen geachtet und respektiert werden können. Wir tragen dazu bei, dass die verantwortlichen Personen, die direkt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, entsprechend geschult sind. Wir tragen dazu bei, dass in unseren Gruppen und in unserem unmittelbaren Einflussbereich Regelungen zum Verhältnis von Nähe und Distanz gefunden und deutlich und verbindlich formuliert werden.

### **Körperkontakt**

Wir achten darauf, dass Körperkontakte angemessen sind und sollen stets in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen. Sie müssen von beiden Seiten akzeptiert sein.

Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe.

Zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen müssen die Körperkontakte vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sein. Körperkontakte wie Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Pfarreiengemeinschaft nicht notwendig (Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung und im Pflegeheim). Wir dulden diese nicht und werten sie als Übergriff, der klare Konsequenzen nach sich zieht. Wir tragen dazu bei, dass andere für das Thema Körperkontakt sensibilisiert werden.

### **Beachtung der Intimsphäre**

Wir halten die Intimsphäre aller Menschen für unantastbar. Wir unterbinden alles, was dazu geeignet ist, Personen oder Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst

einer Weise zu schaden (z. B. intime Fotografien). Wir achten darauf, dass Menschen ihre Intimsphäre wahren können, z.B. indem wir uns bemühen, sie bei Veranstaltungen mit Übernachtung geschlechtergetrennt unterzubringen. Wir achten die Regeln des guten Anstands: Wenn wir ein Zimmer betreten, klopfen wir an und warten auf Erlaubnis, eintreten zu dürfen. Im Blick auf Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene betreten möglichst nur Betreuerinnen und Betreuer desselben Geschlechts einen Schlafräum.

Wir halten es für selbstverständlich, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene bei Unterbringungen mit Sammelduschen grundsätzlich mit Badebekleidung duschen können und/oder nach entsprechenden Duschplänen, die ihre Privatsphäre schützen. Wir unterbinden, dass Erwachsene zusammen mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutz-befohlenen duschen.

### **Geschenke**

Wir drücken durch Geschenke bisweilen unseren Dank und unsere Anerkennung aus. Dabei achten wir darauf, dass Geschenke verhältnismäßig sind und erwarten dafür keinerlei Gegenleistung.

### **Medien und sozialen Netzwerke**

Wir wissen um die Gefahren von Medien und tragen dazu bei, dass Menschen sich derer bewusst sind.

Wir achten nach unseren Möglichkeiten darauf, dass Kinder und Jugendliche in der Kommunikation per Internet respektvoll miteinander umgehen und umsichtig sind. Wir unterbinden verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos.

Wir versuchen, in unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit mit gutem Beispiel voranzugehen.

Wir achten auf die Vorgaben des Datenschutzes, indem wir z.B. Fotos nur veröffentlichen, wenn uns das Einverständnis der abgebildeten Personen oder deren Personensorgeberechtigten vorliegt.

### **Disziplinierungsmaßnahmen**

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit von Disziplinierungsmaßnahmen. Gewalt anzuwenden, lehnen wir kategorisch ab. Wir gehen respektvoll miteinander um und halten uns an vereinbarte Regeln des Miteinanders. Wir schließen im Einzelfall Personen von einer Gruppe aus, wenn deren Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt.

Ort, Datum Unterschrift

### **b) Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“**

Wer in unserer kath. Pfarreiengemeinschaft mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun hat, muss entsprechende Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ besuchen, die den Vorgaben des Bistums Trier entsprechen.

✓ Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von ihrem Arbeitgeber, dem bischhöflichen Generalvikariat Trier, dazu angehalten, Präventionsschutzschulungen zu besuchen. Diese finden regelmäßig in verschiedenen Regionen unseres Bistums statt.

**a.** Erzieherinnen und Erzieher unserer Tageseinrichtungen für Kinder werden durch die KiTa gGmbH geschult.

**b.** Küsterinnen/Küster, Sekretärinnen/Sekretäre und andere Angestellte werden durch die vom Pastoralteam beauftragte Person (Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Trier) geschult.

**c.** Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter werden im Rahmen ihrer Ausbildung auf Grundkursen durch die Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral oder durch die vom Pastoralteam beauftragte Person

(Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Trier) geschult.

**d.** Katechetinnen und Katecheten im Bereich der Sakramentenkatechese werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der für die Sakramentenkatechese verantwortlichen Person geschult. In der Erstkommunionvorbereitung wird zwingend darauf geachtet, daß die Kinder immer von mindestens zwei erwachsenen Katechetinnen oder Katecheten begleitet werden.

**e.** Für die Jugendarbeit Verantwortliche aus anderen Teams und Gremien, Gruppen und Kreisen (z.B. Kindergottesdienstteams, Schülergottesdienstteams, Kinder- und Jugendchöre, Betreuung der Sternsinger) werden durch die vom Pastoralteam beauftragte Person Schulungen angeboten. Die Schulung erfolgt zu Beginn der Tätigkeit.

**f.** Die Verantwortlichen der Krabbelgruppen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch die vom Pastoralteam beauftragte Person geschult.

**g.** Für die Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortliche (z.B. Krankenkommunion sowohl zu Hause als auch im Pflegeheim und Besuchsdienst etc.) werden durch die vom Pastoralteam beauftragte Person Schulungen angeboten.

Die Verantwortung dafür, dass alle Personen, die in unserer kath. Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, entsprechend geschult sind, liegt beim leitenden Pfarrer des Kirchengemeindeverbandes.

### **c) Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse**

Alle haupt- und nebenamtlich im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis im regelmäßigen Abstand von drei Jahren abgeben.

Für Angestellte des Kirchengemeindeverbandes (z.B. Organist/in, Chorleiter/in, Sekretärinnen/Sekretäre und Küsterinnen/Küster, Reinigungskräfte etc.), gelten die Vorgaben analog. Die erweiterten

polizeilichen Führungszeugnisse der Angestellten werden durch den Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes eingefordert, für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit werden die Führungszeugnisse über die zuständige Gemeindereferentin Gaby Mertes eingefordert, von den entsprechenden Personen direkt an das Bischöfliche Generalvikariat nach Trier gesandt und nach Einsichtnahme des kirchlichen Notars vernichtet. Die Verantwortlichen in der kath. Pfarreiengemeinschaft (hier: Pfarrer Herbert Gräff und Frau Gaby Mertes, Gemeindereferentin) erhalten eine Information über den Eingang des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses mit dem entsprechenden Vermerk, dass kein relevanter Eintrag vorliegt. Von den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde müssen diejenigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und nur wenn dieser Kontakt einen hohen Grad an Regelmäßigkeit aufweist. Ehrenamtlich Mitarbeitende müssen auch dann ein erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, sobald sie eine Veranstaltung mit Übernachtung betreuen. Verantwortlich dafür, dass eine Vorlage erfolgt, ist die verantwortliche Leitungsperson der Maßnahme, die das dem Pfarrer anzeigt. Die Dokumentation der Einsichtnahme von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien, sowie der Datenschutzbestimmungen. Sie wird schriftlich oder elektronisch archiviert und verarbeitet. Nur zugangsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können diese Daten einsehen und mit ihnen arbeiten. In unserer kath. Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen ist das Verfahren für Ehrenamtliche wie folgt geregelt:

**α.** Der zuständige Mitarbeiter prüft anhand der Risikoanalyse, wer ein Führungszeugnis braucht. Er dokumentiert die entsprechenden Namen.

**β.** Der zuständige Mitarbeiter

- informiert die entsprechende Person direkt oder schriftlich, (Anlage)
- stellt ihr eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung aus (Anlage) und
- lässt ihr die Bescheinigung zukommen.

Zudem bekommt die entsprechende Person eine genaue Anleitung, was sie tun muss, ausgehändigt. (Anlage)

**γ.** Die entsprechende Person beantragt beim zuständigen Einwohnermeldeamt das erweiterte Führungszeugnis. Durch die Bescheinigung für die Gebührenbefreiung kostet dieses nichts. Die Person bekommt das Führungszeugnis per Post zugeschickt.

**δ.** Die entsprechende Person sendet das Führungszeugnis an das Bischöfliche Ordinariat Trier zum Kirchlichen Notariat.

**ε.** Der Verwaltungsbeauftragte prüft die relevanten Paragraphen des Führungszeugnisses, er dokumentiert das Ergebnis und informiert den zuständigen Mitarbeiter vor Ort, ob einer (weiteren) Tätigkeit der Person etwas entgegensteht oder nicht.

**ζ.** Der/die zuständige Verwaltungsbeauftragte in der Kirchengemeinde vermerkt das Ergebnis in der Liste vor Ort und wiederholt den Vorgang spätestens nach drei Jahren oder nach einer längeren Unterbrechung der Arbeit mit Schutzbefohlenen. In dieser Liste wird auch die Unterzeichnung der Erklärungen zum grenzachtenden Umgang (die Verpflichtungserklärung und die Selbstauskunftserklärung) dokumentiert.

Alle Personen, besonders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates Trier, sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen streng einzuhalten! Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, dürfen mit

keinem über die Führungszeugnisse sprechen und kennen die Personen vor Ort in der Regel nicht.

#### **d) Verpflichtungserklärung**

Im Bereich des Ehrenamtes müssen alle in unserer kath. Pfarreiengemeinschaft die Verpflichtungserklärung lesen und unterzeichnen. Wer sich bei uns engagieren möchte, wird umgehend über die bei uns geltenden Werte aufgeklärt, zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt geschult und mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, verpflichtet sich die Person, den Verhaltenskodex, der für die Hauptamtlichen arbeitsrechtlich gilt, auch anzuerkennen. Dennoch kann es vorkommen, dass z.B. bei Ferienveranstaltungen sehr kurzfristig Betreuungspersonen eingesetzt werden, die nicht rechtzeitig geschult werden können. Bisweilen kommt es auch vor, dass Personen nach einem längeren Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten zurückkehren und sich (wieder) engagieren möchten. In diesem Fall lassen wir auch die Verpflichtungserklärung und die Selbstauskunftserklärung unterzeichnen. Ihr Wortlaut ist bistumsweit vorgegeben. (Anlage)

#### **e) Selbstauskunftserklärung**

Die Selbstauskunftserklärung stellt eine Ergänzung zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis dar. Sie deckt verschiedene Lücken aus dem erweiterten Führungszeugnis ab. Z.B. wenn derzeit noch ein Verfahren läuft, oder dieses nicht mehr im Führungszeugnis aufgelistet wird. In der Selbstauskunftserklärung wird versichert, dass man nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung rechtskräftig verurteilt worden ist und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen einen eingeleitet ist. Hierbei handelt es sich um alle Paragraphen des StGB, die in § 72a des SBG VIII genannt werden. Und für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren

gegen mich eingeleitet wird, verpflichtet man sich, dies dem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die einen zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Alle Mitarbeitenden (haupt- und ehrenamtlich), die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, unterzeichnen diese (Anhang).

### **g) Standards und konkrete Maßnahmen**

Wir überprüfen unser Institutionelles Schutzkonzept regelmäßig; spätestens alle fünf Jahre.

Wir aktualisieren unser Schutzkonzept auf der Basis von Einrichtungs- und Risikoanalysen auch dann, wenn Gruppen und Einrichtungen wegfallen oder neu entstehen.

Wir passen unser Schutzkonzept umgehend an, wenn es zu übergriffigem Verhalten oder sexualisierter Gewalt in unserer kath. Pfarreiengemeinschaft kommen sollte.

## **5. Beschwerdewege**

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie Beschwerden haben und auch wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter zur Verantwortung zu ziehen. Dazu haben wir Maßnahmen ergriffen, die auf betroffene Personen sowie die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Ansprechpartner in unseren Kirchengemeinden zielen: Sie können sich dazu an den Pfarrer oder die Gemeindeferentin oder die Beschwerdestelle des Bistums wenden:

Pfarrer/Gemeindeferentin: 06831/964900

oder Impressum des Pfarrbriefes: [kath-pfg-wallerfangen.de](http://kath-pfg-wallerfangen.de)

oder: [beschwerdestelle@bgv-trier.de](mailto:beschwerdestelle@bgv-trier.de).

## **Fokus: Betroffene**

Wir ermutigen Betroffene, mit ihrem Anliegen, ihren Beschwerden und Sorgen auf den Pfarrer und die Gemeindereferentin in unserer kath. Pfarreiengemeinschaft zuzugehen.

Zudem leben wir in einem Rechtsstaat, in dem jeder ermutigt werden muß, die Polizei zu informieren, wenn jemand ein Verbrechen bemerkt!

## **Fokus: ehrenamtliche und hauptberufliche Ansprechpersonen**

Die konkreten Beschwerde-, Melde- und Interventionswege werden in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und / oder sexualisierter Gewalt.

In dieser Handreichung sind die Kontaktdaten von Hilfeorganisationen auf den Seiten 19 und 20 genannt.

## **6. Unsere Ansprechpartnerinnen /Ansprechpartner für Fragen der Prävention**

### **Ansprechpersonen rund um unsere Pfarreiengemeinschaft:**

Pfarrer Herbert Gräff, 06831/964900  
pfarrer@pfarreien-gemeinschaft-wallerfangen.de

Gemeindereferentin Gaby Mertes, 0 68 31/6 43 10 09  
gem-ref@pfarreien-gemeinschaft-wallerfangen.de

Grundschulrektorin a.D. Eva Feyand  
eva.feyand@t-online.de

Jennifer Mathis-Schuhn (Mitarbeitervertretung)  
jenny\_gabriel\_6@yahoo.de

Geschulte Fachkraft für das Thema Prävention:  
Herr Jörg Ries, Leiter der Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral  
Dillingen, Merziger Straße 83, 66763 Dillingen  
Tel.: 06831 - 9458920 E-Mail: joerg.ries@bistum-trier.de

**Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage:**  
[www.praevention.bistum-trier.de](http://www.praevention.bistum-trier.de)

**Interventionsplan:**  
Intervention ([bistum-trier.de](http://bistum-trier.de))

**Betroffene können sich an folgende Personen wenden:**  
im Bistum Trier: Frau Ursula Trappe, Fachanwältin für Familienrecht  
und Mediatorin Tel.: 0172 - 2897030  
E-Mail: [ursula.trappe@bistum-trier.de](mailto:ursula.trappe@bistum-trier.de)

Herr Markus van der Vorst, Dipl.-Psychologe, Tel.: 0170 - 6093314  
E-Mail: [markus.vandervorst@bistum-trier.de](mailto:markus.vandervorst@bistum-trier.de)

**Hilfe für Betroffene / Unabhängige Stellen:**  
Nele – Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und  
junge Frauen Dudweiler Str. 80, 66111 Saarbrücken Tel.: 0681 – 32043  
<https://nele-saarland.de>

Phoenix – Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen  
Schubertstr. 6, 66111 Saarbrücken Tel.: 0681 – 7619685  
[www.phoenix.awo-saarland.de](http://www.phoenix.awo-saarland.de)

Hilfetelefon sexueller Missbrauch Tel.: 0800 – 2255530  
bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von  
sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen  
Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und Interessierte

## **7. Schlussbemerkungen**

Das Schutzkonzept der kath. Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen wurde vom Pfarreienrat in der Sitzung vom 30.10.2023 beschlossen.

“Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalteten Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.”

## **8. Anhänge**

### **a) Brief an die Angestellten (Mit entsprechendem Briefkopf)**

An die Angestellten des  
kath. Kirchengemeindeverbandes der  
Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen  
Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2011 gilt das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Dort ist festgelegt, dass im Gegensatz zu früher auch die ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Die Richtlinien für die Umsetzung dieses Gesetzes wurden auf Ebene der Länder erarbeitet und ist seit 2014 gültig. Diese veränderten Bedingungen haben an vielen Stellen für Verunsicherung und Irritation gesorgt, da viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon seit vielen Jahren gute Kinder- und Jugendarbeit leisten.

Als Angestellte oder Angestellter des Kirchengemeindeverbandes sind Sie dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und die Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Das erweiterte Führungszeugnis muss im Saarland alle drei Jahre aktualisiert werden. Sie können das erweiterte Führungszeugnis auf der für Sie zuständigen Gemeindeverwaltung

beantragen. Als Anlage finden Sie ein Formular, dass Sie von den Beantragungskosten befreit.

Das erweiterte Führungszeugnis wird direkt zu Ihnen nach Hause geschickt. Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, schicken Sie es bitte **bis (Datum)** an das kirchliche Notariat des Bistums.

Anschrift: Kirchliches Notariat  
Mustorstraße 2  
54290 Trier

Bitte legen Sie das Führungszeugnis nicht im Pfarrbüro vor. Wenn Sie das Führungszeugnis gerne zurückerhalten möchten, fügen Sie bitte einen frankierten und beschrifteten Rückumschlag bei. Das Notariat sendet Ihnen dann das Führungszeugnis wieder zu. Wenn Sie das Führungszeugnis nicht mehr benötigen, wird es durch das bischöfliche Notariat nach Einsichtnahme vernichtet. Das Notariat gibt uns darüber Auskunft, dass das Zeugnis eingegangen ist und kein relevanter Eintrag vorliegt. Nur Einträge, die in Bezug auf §72a des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII) von Belang sind, werden berücksichtigt. Es werden keine konkreten und darüberhinausgehenden Inhalte rückgemeldet.

Die deutschen Bistümer machen neben dem erweiterten Führungszeugnis noch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zur Bedingung für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

In der Verpflichtungserklärung geht es um ein Grenzen achtendes Miteinander und einen respektvollen Umgang. Wir wollen damit Zeichen setzen für eine Umgangskultur, die auf Achtung und gegenseitigem Respekt beruht. Eine Verpflichtungserklärung liegt ebenfalls bei. Bitte lesen Sie diese durch und unterzeichnen Sie diese. Bestätigen Sie bitte auf der Anlage (siehe Abriss), dass Sie die Verpflichtungserklärung gelesen und unterschrieben haben. Werfen Sie diesen Abriss im Pfarrbüro der kath.

Pfarreiengemeinschaft (Villeroystraße 7, 66798 Wallerfangen) ein. Die Verpflichtungserklärung selbst bleibt bei Ihren Unterlagen und ist nicht vorzulegen.

Für den Mehraufwand, der durch diese Vorgehensweise auf Sie zukommt, bitten wir um Verständnis. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Gräff, Pfr.

Gaby Mertes, Gemeindereferentin

## **b) Brief an die Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit (Briefkopf)**

An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
der Kinder- und Jugendarbeit  
in der kath. Pfarreiengemeinschaft  
Wallerfangen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2011 gilt das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Dort ist festgelegt, dass im Gegensatz zu früher auch die ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Die Richtlinien für die Umsetzung dieses Gesetzes wurden auf Ebene der Länder erarbeitet und ist seit 2014 gültig. Diese veränderten Bedingungen haben an vielen Stellen für Verunsicherung und Irritation gesorgt, da viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon seit vielen Jahren gute Kinder- und Jugendarbeit leisten. Als Anbieter von Kinder- und Jugendarbeit sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, von Ihnen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Nur wenn Sie ein solches Führungszeugnis vorlegen, können Sie weiterhin in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein, was uns sehr freuen würde.

Das erweiterte Führungszeugnis muss im Saarland alle drei Jahre aktualisiert werden. Sie können das erweiterte Führungszeugnis auf der für Sie zuständigen Gemeindeverwaltung beantragen. Als Anlage finden Sie ein Formular, das Sie von den Beantragungskosten befreit.

Das erweiterte Führungszeugnis wird direkt zu Ihnen nach Hause geschickt. Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, schicken Sie es bitte **bis (Datum)** an das kirchliche Notariat des Bistums.

Anschrift: Kirchliches Notariat  
Mustorstraße 2  
54290 Trier

Nur im Notariat wird Einsicht in das Führungszeugnis genommen. Bitte legen Sie das Führungszeugnis nicht im Pfarrbüro vor. Wenn Sie das Führungszeugnis gerne zurückerhalten möchten, fügen Sie bitte einen frankierten und beschrifteten Rückumschlag bei. Das Notariat sendet Ihnen dann das Führungszeugnis wieder zu. Wenn Sie das Führungszeugnis nicht mehr benötigen, wird es durch das Notariat nach Einsichtnahme vernichtet. Das Notariat gibt uns darüber Auskunft, dass das Zeugnis eingegangen ist und kein relevanter Eintrag vorliegt.

Nur Einträge, die in Bezug auf §72a des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII) von Belang sind, werden berücksichtigt. Das Notariat wird keine konkreten und darüberhinausgehenden Inhalte rückmelden.

Die deutschen Bistümer machen neben dem erweiterten Führungszeugnis noch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zur Bedingung für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

In der Verpflichtungserklärung geht es um ein Grenzen achtendes Miteinander und einen respektvollen Umgang. Wir wollen damit Zeichen setzen für eine Umgangskultur, die auf Achtung und gegenseitigem Respekt beruht. Eine Verpflichtungserklärung und Selbstauskunftserklärung in zweifacher Ausfertigung liegt ebenfalls bei. Bitte lesen Sie diese durch und unterzeichnen Sie beide. Bestätigen Sie bitte auf der Anlage (siehe Abriss), dass Sie die Verpflichtungserklärung gelesen und unterschrieben haben. Werfen Sie diesen Abriss und eine Kopie der Selbstauskunftserklärung im Pfarrbüro der Pfarreiengemeinschaft (Villeroystraße 7, 66798 Wallerfangen) ein. Die Verpflichtungserklärung selbst bleibt bei Ihren Unterlagen und ist nicht vorzulegen.

Für den Mehraufwand, der durch diese Vorgehensweise auf Sie zukommt, bitten wir um Verständnis.

Wir sind davon überzeugt, dass Sie durch Ihr Engagement dazu beitragen, dass auch weiterhin fachlich gute und fundierte Kinder- und Jugendarbeit möglich ist. Wir hoffen, dass Sie sich auch weiterhin ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit einbringen möchten, uns unterstützen und daher die beiden Schreiben auf den Weg bringen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Gräff, Pfr.

Gaby Mertes, Gemeindereferentin

**c) Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten  
Führungszeugnisses**

**Bestätigung**

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/ -pflegeschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. §30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

---

Name

---

Geburtsdatum          Geburtsort

Wird aufgefordert, für ihre / seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO vorliegt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift und Stempel des Trägers  
(Kath. Kirchengemeindeverband, Wallerfangen)

*Vorlage aus: Arbeitsgruppe Prävention im Bistum Trier: Arbeitshilfe für Pfarrer, haupt.- und ehrenamtliche Leitungskräfte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach dem Bundeskinderschutzgesetz. Vorgaben aus den Landesregelungen von §72 a SGB VIII im Saarland und in Rheinland-Pfalz. Trier 2014. S.31.*

## **d) Bestätigung über den Erhalt der Verpflichtungserklärung**

### **Selbstauskunftserklärung**

Bitte abtrennen und an das Pfarrbüro Wallerfangen senden



### **Bestätigung**

Hiermit bestätige ich

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

mit meiner Unterschrift, die Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Trier, sowie die für unsere Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen definierten weiteren Punkte gelesen und unterzeichnet zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Selbstauskunftserklärung**

**Name:** \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat\* im Zusammenhang mit sexualisierter und körperlicher Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem zuständigen Hauptamtlichen, dem leitenden Pfarrer (oder Dekan) umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Hierbei handelt es sich um alle Paragrafen des StGB, die in § 72a des SBG VIII genannt werden.

## e) Verpflichtungserklärung



### VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier

Hiermit verpflichte ich \_\_\_\_\_ (Name)

mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier (Gruppe, Pfarrei, Verband) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Mädchen und Jungen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Mädchen und Jungen.
6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst.  
Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.
7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

8. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auszunutzen.

## Die wichtigsten Fragen und Antworten zur „Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ in der katholischen Jugend-(Verbands-)arbeit

Diese Information soll kurz und knapp Hintergründe transparent machen und häufig auftretende Fragen hinsichtlich der Verpflichtungserklärung beantworten.

### 1. Warum gibt es die Verpflichtungserklärung und welchen Nutzen hat sie?

Strukturelle Prävention ist – neben der inhaltlichen Weiterbildung – sehr wichtig und entscheidend für den gelingenden Schutz vor sexualisierter Gewalt. Deshalb schreibt die Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (*Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier 2013, Nr. 204*) die verbindliche Unterschrift einer Verpflichtungserklärung vor. Darüber hinaus nehmen wir die inhaltliche Intention des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (*SGB VIII, § 8a*) auf und führen diese präventiv weiter. Der Personenkreis hierfür sind alle ehrenamtlich Tätigen im kinder- und jugendnahen Bereich.

Ziel aller präventiven Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist es, ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche zu sein. Täter und Täterinnen sollen in der katholischen Jugend-(Verbands-)arbeit keinen Platz haben. Die Verpflichtungserklärung ist hierbei ein doppeltes Präventionsinstrument:

#### » Strukturelle Prävention:

Eine flächendeckende Verpflichtung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durch alle Verantwortungspersonen macht deutlich, dass sich alle Mitarbeitenden im Bistum Trier mit dem Thema beschäftigen. Sie ist Ausdruck einer hohen Aufmerksamkeit für einen achtsamen Umgang miteinander. Neben der persönlichen Wirkung auf die einzelnen Mitarbeitenden signalisiert die Gesamtsituation: Uns ist Kinderschutz ein wirklich wichtiges Anliegen! Bei uns ist kein Platz für Täter und Täterinnen.

#### » Pädagogische Prävention (Bildungsinstrument):

Über eine dazugehörige Auseinandersetzung der Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit wird Wissen vermittelt und somit für das Thema sensibilisiert. Auch wenn viele präventive Verhaltensweisen als Selbstverständlichkeit wahrgenommen werden, ist es an dieser Stelle wichtig, gemeinsame fachliche Standards zu setzen und diese zu benennen!

### 2. Warum müssen einige Ehrenamtliche zusätzlich zur Verpflichtungserklärung noch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Die Verpflichtungserklärung und die Vorlage der Führungszeugnisse sind zwei voneinander getrennte Maßnahmen mit unterschiedlichen Hintergründen und Zielen. Während die Verpflichtungserklärung wie beschrieben die strukturelle und pädagogische Prävention der katholischen Jugend-(Verbands-)arbeit stärkt und deswegen von der Deutschen Bischofskonferenz vorgesehen ist, wird die Vorlage von Führungszeugnissen durch Ehrenamtliche vom Staat durch Artikel 2 des Bundeskinderschutzgesetzes (*in Kraft seit dem 01.01.2012*) eingefordert. Die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse soll sicherstellen, dass in der bundesweiten Kinder- und Jugendarbeit niemand tätig ist, der bereits wegen sexualisierter Gewalt strafrechtlich verurteilt worden ist. Die Regelungen, wer genau ein Führungszeugnis vorlegen muss, unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland und können bei den für euch verantwortlichen Personen oder beim Jugendamt angefragt werden. Der Personenkreis, der sich zur Verpflichtungserklärung verpflichten soll, und der Personenkreis, der ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, sind nicht zwingend deckungsgleich.

### 3. Warum bezieht sich die Verpflichtungserklärung nur auf Kinder und Jugendliche?

Natürlich gelten die Inhalte der Verpflichtungserklärung für alle Menschen, egal welchen Alters. Kinder und Jugendliche sind aber besonders gefährdet, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden und bedürfen besonderen Schutzes.

### 4. Warum ist die sexualisierte Gewalt in der Verpflichtungserklärung hervorgehoben?

Die Verpflichtungserklärung bietet über das Thema sexualisierte Gewalt hinaus Anknüpfungspunkte, auch andere Gewaltformen in den Blick zu nehmen sowie Kinder und Jugendliche ganz allgemein in der Wahrnehmung ihrer Grenzen und Rechte zu bestärken. Da sexualisierte Gewalt versteckt vorkommt und tabuisiert wird, ist allein die Thematisierung dieser Gewaltform ein wichtiger Teil der Prävention. Grundsätzlich gilt es, für einen achtsamen Umgang miteinander in allen Bereichen zu sensibilisieren.

### 5. Wo finde ich meine Ansprechpersonen?

Es gibt verschiedene Ansprechpersonen, die dir gegebenenfalls auch weitere externe Fachkräfte nennen können:

Die „geschulten Fachkräfte“ der Fachstellen(Plus+) für Kinder- und Jugendpastoral ([www.jugend.bistum-trier.de](http://www.jugend.bistum-trier.de)) sind interne Ansprechpersonen und können auch externe Ansprechpersonen und Fachkräfte nennen.

Für die Verbände können eure Verbandsreferenten und Verbandsreferentinnen bzw. die jeweiligen Diözesanbüros der Verbände interne und externe Ansprechpersonen und Fachkräfte nennen. Auch auf der Webseite des BDKJ Trier [www.bdkj-trier.de/praevention](http://www.bdkj-trier.de/praevention) finden sich in der Broschüre „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ die ehrenamtlichen geschulten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Verbände zu sexualisierter Gewalt. Mit diesen kann in einem geschützten Rahmen die bestehende Situation besprochen und weitere Schritte beraten werden. Dieses Vorgehen entlastet und bietet Sicherheit.

Darüber hinaus finden sich in der Broschüre viele Kontakte zu (externen) Fachkräften in der Nähe. Auch auf der Webseite der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistum Trier [www.bistum-trier.de/praevention](http://www.bistum-trier.de/praevention) finden sich Kontakte zu (externen) Fachkräften in der Nähe.

### 6. Wer ist verantwortlich, dass sich die Ehrenamtlichen in der katholischen Jugend-(Verbands-)arbeit zur Erklärung verpflichten?

In der kirchenamtlichen Jugendarbeit sind die hauptamtlich Verantwortlichen der jeweiligen Ebene dafür zuständig. Diese sollen dafür sorgen, dass mit allen Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, eine entsprechende Auseinandersetzung erfolgt und die Verpflichtungserklärung unterschrieben wird.

In der verbandlichen Jugendarbeit tragen die ehrenamtlichen Leitungen auf Diözesanebene die Verantwortung. Sie steuern die Kommunikation in den Verband und vereinbaren mit ihren ehrenamtlichen Leitungen auf den verschiedenen Ebenen die Maßnahmen zur Umsetzung.

### 7. Warum muss die Verpflichtungserklärung unterzeichnet werden?

Die Verpflichtungserklärung ist ein Element in unserer Präventionsarbeit. Die Unterschrift im Besonderen macht die Verantwortlichkeit der

Ehrenamtlichen deutlich und stärkt die Verbindlichkeit ihrer inhaltlichen Aussage: „Nach diesen Grundsätzen möchten wir arbeiten und miteinander umgehen.“

### 8. Was passiert, wenn sich jemand nicht verpflichtet?

Die Verpflichtungserklärung drückt Dinge aus, die uns besonders wichtig sind. Wenn sich jemand nicht verpflichtet, sollte der/die Verantwortliche erst das Gespräch suchen um die Gründe zu klären. Wenn die Vereinbarung danach dennoch nicht unterzeichnet wird, kann die Person nicht in der kirchlichen Jugendarbeit mitarbeiten.

### 9. Was ist, wenn jemand gegen die Verpflichtungserklärung verstößt?

Wenn man sich die einzelnen Punkte der Verpflichtungserklärung genau vor Augen führt, wird schnell deutlich, dass bei einem Verhalten, das gegen die genannten Punkte verstößt, eine Intervention auch ohne die Erklärung nötig wäre. Wenn Teilnehmer/innen der Meinung sind, die Leitungsperson handle beispielsweise unehrlich, so sollte dies zum Thema gemacht werden. Entscheidend ist, dass ein empfundener Verstoß gegen die Erklärung zur Sprache kommt und alle Beteiligten darüber hinaus ihre Beschwerdemöglichkeiten und die im Verband, der Pfarrei oder dem Dekanat gültigen Beschwerdewege kennen. Jedes Dekanat, jede Pfarrei, jeder Verband bzw. jede Gruppe vor Ort muss selbst ein eigenständiges und transparentes Verfahren etablieren, wie mit Grenzverletzungen umgegangen wird.

### 10. Wird dokumentiert, wer sich verpflichtet hat?

Die unterschriebene Verpflichtungserklärung verbleibt bei der unterschreibenden Person. Wir empfehlen für bestimmte Zuständigkeitsbereiche (einmalige Maßnahmen, Projekte) eine einfache Liste zu führen, in der fortlaufend dokumentiert wird, wer sich verpflichtet hat. Sollte beschlossen worden sein, dass die Verpflichtungserklärung im Rahmen einer dafür vorgesehenen Schulung unterzeichnet wird, könnte auch die Liste der Teilnehmenden zur Dokumentation genutzt werden.

Wichtig ist hierbei, dass die Punkte der Verpflichtungserklärung immer gültig sind. Auch dann, wenn jemand, aus welchen Gründen auch immer, sich noch nicht zur Erklärung hat verpflichten können.

### 11. Gibt es eine Verpflichtungserklärung für Hauptberufliche?

Für Hauptberufliche wird ein sogenannter „Verhaltenscodex“ eingeführt, der sich derzeit in Arbeit befindet. Der Verhaltenscodex besteht aus einer Verpflichtungserklärung und umfangreichen konkreten Verhaltensregeln und Regelungen beim Verstoß gegen den Codex. Der Codex ist ein arbeitsrechtliches Instrument und wird von den Hauptberuflichen zusätzlich zum Arbeitsvertrag unterschrieben. Hauptberufliche legen außerdem regelmäßig ein erweitertes behördliches Führungszeugnis beim Arbeitgeber vor. Sobald der Verhaltenscodex im Bereich Jugend des Bistums Trier in Kraft getreten ist, wird dieser auf der Webseite der kirchlichen Jugendarbeit [www.jugend.bistum-trier.de](http://www.jugend.bistum-trier.de) bzw. des BDKJ Trier [www.bdkj-trier.de/praevention](http://www.bdkj-trier.de/praevention) zu finden sein.

### 12. Was passiert, wenn Ehrenamtliche den Verantwortungsbereich oder den Wohnort wechseln?

Grundsätzlich gilt die Verpflichtungserklärung für den gesamten Bereich der diözesanen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier. Eine einmalige Schulung bzw. Verpflichtung reicht daher für die Tätigkeit in der gesamten Diözese aus. Als Dokumentation dient die Verpflichtungserklärung selbst. Im freien Feld der Verpflichtungserklärung kann der neue Verantwortungsbereich ergänzt werden. Wir empfehlen grundsätzlich vor einem erstmaligen Einsatz auch mit denjenigen, die sich bereits zuvor woanders verpflichtet haben, ein Gespräch über die Verpflichtungserklärung zu führen, da die konkreten Maßnahmen, mit denen die Punkte der Verpflichtungserklärung umgesetzt werden, von Gruppe zu Gruppe unterschiedlich sein können.

### 13. Bis wann muss ich die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben?

Für einmalige Veranstaltungen (Ferienfreizeit, Hike, Wallfahrten etc.) gilt: Bevor die Veranstaltung beginnt, muss für alle Leiter und Leiterinnen und alle Verantwortlichen oder auch bspw. das Küchenteam eine entsprechende Auseinandersetzung erfolgt (bspw. in Form einer Schulung) und die Verpflichtungserklärung unterschrieben

worden sein. Auch bei ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die bereits eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet haben, empfehlen wir zumindest eine erneute Auseinandersetzung mit der Verpflichtungserklärung zur Vergewisserung der fachlichen Standards.

Für Gruppenstundenleiter und -leiterinnen empfehlen wir, innerhalb des ersten Jahres nach Übernahme der Verantwortung eine entsprechende Auseinandersetzung (bspw. in Form einer Schulung) und Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung durchzuführen.

Bei den Jugendverbänden kann sich die genaue Regelung von Verband zu Verband unterscheiden. Dies kann in den Diözesanbüros der Verbände angefragt werden.

### 14. Warum sind in der Verpflichtungserklärung unter Punkt 8 nur Linien eingezeichnet?

Das soll verdeutlichen, dass ihr die Verpflichtungserklärung auch ergänzen könnt, falls euch in der gemeinsamen Auseinandersetzung damit auffallen sollte, dass noch etwas ergänzt werden sollte. Vielleicht wollt ihr aber auch schon genannte Punkte anders oder prägnanter formulieren.

### 15. Muss ich diese Erklärung verwenden, oder kann ich auch eine andere Erklärung verwenden?

Die vorliegende Erklärung vom 17.06.2014 ist mit dem Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier vom Juli 2014 in Kraft gesetzt worden. Ergänzungen, die über die vorliegende Verpflichtungserklärung hinausgehen, bedürfen der Absprache mit der Abteilung Jugend und der Genehmigung durch den Generalvikar.

*Die Vorlage der Verpflichtungserklärung und die Fragen und Antworten zur Verpflichtungserklärung sind von der AG Prävention des BDKJ Trier unter Mitwirkung des Arbeitsbereiches Jugendeinrichtungen erarbeitet worden. Die Fragen und Antworten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

*Quelle: „Schutz vor sexueller Gewalt auf Ferienfreizeiten“ (BDKJ/KJA Freiburg)*

*Stand: 17.06.2014*

## **f) Selbstauskunftserklärung**

### **Selbstauskunftserklärung**

**Name:** \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat\* im Zusammenhang mit sexualisierter und körperlicher Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem zuständigen Hauptamtlichen, dem leitenden Pfarrer (oder Dekan) umgehend mitzuteilen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

\* Hierbei handelt es sich um alle Paragraphen des StGB, die in § 72a des SBG VIII genannt werden.

✂-----  
*Diesen Teil bitte abtrennen und im Pfarrbüro abgeben*

### **Selbstauskunftserklärung**

**Name:** \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat\* im Zusammenhang mit sexualisierter und körperlicher Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem zuständigen Hauptamtlichen, dem leitenden Pfarrer (oder Dekan) umgehend mitzuteilen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

\* Hierbei handelt es sich um alle Paragraphen des StGB, die in § 72a des SBG VIII genannt werden.

Für unsere kath. Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen definieren wir über den Allgemeinen Teil der Verpflichtungserklärung hinaus folgende Punkte:

**Kommunikation: Sprache, Wortwahl etc.** - Wir legen Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation - generell, ganz besonders aber im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Wir unterbinden sprachliche Grenzverletzungen, greifen moderierend in Streitgespräche ein und suchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung.

Wir respektieren und achten die Person des anderen. Dazu gehört für uns, andere nicht zu beleidigen, herabzusetzen oder in irgendeiner Form zu mobben. Wir achten darauf, andere nicht vorsätzlich mit dem zu überfordern, was wir ihnen zumuten. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, wollen als gute Vorbilder vorangehen und andere auf verbale Fehltritte hinweisen.

**Nähe und Distanz** - Wir wissen darum, dass jeder Mensch eine individuelle Grenze hat, was Nähe und Distanz betrifft. Daher gehen wir sensibel mit dem Thema Nähe und Distanz um. Wir sprechen das Thema Nähe und Distanz immer wieder an und sorgen so dafür, dass Mitarbeitende in den verschiedenen Gruppen und Kreisen sensibel dafür werden, wie Distanz gewahrt und persönliche Grenzen angemessen geachtet und respektiert werden können. Wir tragen dazu bei, dass die verantwortlichen Personen, die direkt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, entsprechend geschult sind. Wir tragen dazu bei, dass in unseren Gruppen und in unserem unmittelbaren Einflussbereich Regelungen zum Verhältnis von Nähe und Distanz gefunden und deutlich und verbindlich formuliert werden.

**Körperkontakt** - Wir achten darauf, dass Körperkontakte angemessen sind und stets in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen. Sie müssen von beiden Seiten akzeptiert sein. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen müssen die Körperkontakte vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sein. Körperkontakte wie Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Pfarreiengemeinschaft nicht notwendig (Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung und im Pflegeheim). Wir dulden diese nicht und werten sie als Übergriff, der klare Konsequenzen nach sich zieht. Wir tragen dazu bei, dass andere für das Thema Körperkontakt sensibilisiert werden.

**Beachtung der Intimsphäre** - Wir halten die Intimsphäre aller Menschen für unantastbar. Wir unterbinden alles, was dazu geeignet ist, Personen oder

Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden (z. B. intime Fotografien).

Wir achten darauf, dass Menschen ihre Intimsphäre wahren können, z. B. indem wir uns bemühen, sie bei Veranstaltungen mit Übernachtung geschlechtergetrennt unterzubringen.

Wir achten die Regeln des guten Anstands: Wenn wir ein Zimmer betreten, klopfen wir an und warten auf Erlaubnis, eintreten zu dürfen. Im Blick auf Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene betreten möglichst nur Betreuerinnen und Betreuer desselben Geschlechts einen Schlafrum.

Wir halten es für selbstverständlich, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene bei Unterbringungen mit Sammelduschen grundsätzlich mit Badebekleidung duschen können und/oder nach entsprechenden Duschplänen, die ihre Privatsphäre schützen. Wir unterbinden, dass Erwachsene zusammen mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen duschen.

**Geschenke** - Wir drücken durch Geschenke bisweilen unseren Dank und unsere Anerkennung aus. Dabei achten wir darauf, dass Geschenke verhältnismäßig sind und erwarten dafür keinerlei Gegenleistung.

**Medien und sozialen Netzwerke** - Wir wissen um die Gefahren von Medien und tragen dazu bei, dass Menschen sich derer bewusst sind.

Wir achten nach unseren Möglichkeiten darauf, dass Kinder und Jugendliche in der Kommunikation per Internet respektvoll miteinander umgehen und umsichtig sind. Wir unterbinden verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos. Wir versuchen, in unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit mit gutem Beispiel voranzugehen. Wir achten auf die Vorgaben des Datenschutzes, indem wir z.B. Fotos nur veröffentlichen, wenn uns das Einverständnis der abgebildeten Personen oder deren Personensorgeberechtigten vorliegt.

**Disziplinierungsmaßnahmen** - Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit von Disziplinierungsmaßnahmen. Gewalt anzuwenden lehnen wir kategorisch ab.

Wir gehen respektvoll miteinander um und halten uns an vereinbarte Regeln des Miteinanders. Wir schließen im Einzelfall Personen von einer Gruppe aus, wenn deren Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## **8. Handlungsleitfäden**

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umganges muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Bei grenzverletzendem Verhalten sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

### **a) Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?**

#### **Ruhe bewahren**

##### **Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren**

##### **Aktiv werden**

- Situation klären
- Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
- bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern mit einbeziehen
- evtl. Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen

##### **Besonnen handeln**

- Öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes gewalttätiges und sexistischen Verhalten
- Grundsätzlich Umgangsregeln in der Gruppe klären
- Präventionsmethoden verstärkt einsetzen

## **b) Was tun bei der Vermutung von sexueller Gewalt?**

### **Ruhe bewahren**

#### **Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren**

Wahrnehmen und dokumentieren

- Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- Keine direkte Konfrontation mit dem Täter, der Täterin
- Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- Zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen Besonnen handeln
- Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden, und ungute Gefühle zur Sprache bringen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selbst Hilfe holen

Hilfe holen und weiterleiten

- Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle
- Mit der Ansprechperson (für Präventionsfragen geschulte Person vor Ort) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Trier (Siehe Seite 18)
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden, Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGBVIII

## **c) Was tun, wenn von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet wird?**

### **Ruhe bewahren**

#### **Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren**

#### **Wahrnehmen und dokumentieren**

- Zuhören und Glauben schenken
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle respektieren
- Wichtige Botschaft „Du trägst keine Schuld“
- Ich entscheide nicht über deinen Kopf „Ich werde mir Rat und Hilfe holen“
- Keinen Druck ausüben
- Keine Informationen an den/die potentielle(n) Täter/in
- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren

#### **Besonnen handeln**

- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selbst Hilfe holen

#### **Hilfe holen und weiterleiten**

- Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle
- Mit der Ansprechperson (für Präventionsfragen geschulte Person vor Ort) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Trier (Seite 18)
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden  
Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII, Kontakt über die in Präventionsfragen geschulte Person des Trägers



## ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE



Fachstelle für  
Kinder- und Jugendpastoral  
Andernach

FachstellePlus+ für  
Kinder- und Jugendpastoral  
Koblenz

Fachstelle für  
Kinder- und Jugendpastoral  
Bitburg

FachstellePlus+ für  
Kinder- und Jugendpastoral  
Marienburg

Fachstelle für  
Kinder- und Jugendpastoral  
Trier

Fachstelle für  
Kinder- und Jugendpastoral  
Bad Kreuznach

Fachstelle für  
Kinder- und Jugendpastoral  
Dillingen

FachstellePlus+ für  
Kinder- und Jugendpastoral  
Saarbrücken

## IMPRESSUM

Diese Information wird herausgegeben vom

Bischöflichen Generalvikariat

Arbeitsbereich Jugendpastoral

Hinter dem Dom 6 | 54290 Trier

Telefon (06 51) 71 05 - 122

[jugendpastoral@bistum-trier.de](mailto:jugendpastoral@bistum-trier.de)

in Zusammenarbeit mit dem

Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Diözesanverband Trier

Weberbach 70 | 54290 Trier

Telefon (06 51) 97 71 - 100

[info@bdkj-trier.de](mailto:info@bdkj-trier.de)

*Der Inhalt der Veröffentlichung wurde weitestgehend übernommen aus der Broschüre „Kinder schützen“ des BDKJ und der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen.*

Verfasserin: Dr. Claudia Bundschuh

Redaktionelle Bearbeitung: Christel Quiring

Trier 2010 | 3. Auflage



## ➔ KINDER SCHÜTZEN

Eine Information für (ehrenamtliche) GruppenleiterInnen  
in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit



**St. Katharina in Wallerfangen**

**St. Andreas in Gisingen** Filialen: St. Jakobus der Ältere in Kerlingen,  
St. Margaretha in Bedersdorf, St. Salvator in St. Barbara

**St. Martin in Ittersdorf** Filiale: Unsere Liebe Frau von Lourdes in Düren

**St. Hubertus in Ihn** Filiale: Maria Königin in Rammelfangen

**St. Remigius in Leidingen**

**Pfarrbüro:** Villeroystraße 7 • 66798 Wallerfangen • 06831/964900  
pfarrbuero@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de